



Merkblatt über Schulpflicht, Leistungsbewertung, Zeugnisse, Beurlaubung vom Unterricht und Schulversäumnisse

1. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein **Berufsausbildungsverhältnis** beginnt, ist laut § 38 SchulG bis zu dessen Ende **schulpflichtig**. Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.
2. Die Schulpflicht dauert für Jugendliche **ohne Berufsausbildungsverhältnis** bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Die o. g. Schulpflicht während der Berufsausbildung bleibt unberührt.

Kommen Eltern oder Schüler/-innen der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung. Schulpflichtverletzungen werden mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet.
3. Nach § 42 SchulG haben Schüler/-innen die **Pflicht** daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrer/-innen, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. Außerdem sind sie nach § 43 des Schulgesetzes verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Teilnahme an berufsspezifischen und allgemeinbildenden Fächern ist verpflichtend. Gleichwohl gilt auch der Grundsatz der Religionsfreiheit. Schüler/-innen können aufgrund einer schriftlichen Erklärung vom **Religionsunterricht** (§ 31

Abs. 6 SchulG) freigestellt werden. Diese Erklärung ist – von Minderjährigen mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten – beim Religionslehrer abzugeben. Der/die Auszubildende hat für die so entstandene unterrichtsfreie Zeit dem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung zu stehen.

5. **Zu § 44 SchulG - Leistungsbewertung:** Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Den Schülern/-innen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert.
6. Die **Leistungsbewertung** bezieht sich gemäß § 48 SchulG auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
7. Nach § 49 SchulG erhalten die Berufsschüler/-innen am Ende eines **jeden Schuljahres ein Zeugnis** über die erbrachten Leistungen. Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in den Zeugnissen die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen (Ausnahmen: Abgangszeugnis und Abschlusszeugnis).
8. Sind Schüler/innen aufgrund von **Krankheit** oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen sie selbst oder die Eltern laut § 43 des SchulG unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis am ersten Schulbesuchstag nach der Krankheit mit. Eine ärztliche Bescheinigung ist der Klassenleitung vorzulegen.
9. Gemäß § 41 SchulG obliegt bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule die **Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme** auch der oder dem Auszubildenden (Mitverantwortliche für die Berufserziehung). Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss entweder vom Auszubildenden oder vom Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Abmeldung von der Berufsschule (in der Regel per Fax) erfolgen.
10. **Ordnungswidrig** handelt laut § 126 SchulG, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern, als Auszubildende oder Ausbilder oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht

dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt oder als Schüler/-in die Schulpflicht nicht erfüllt. Die **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

11. Eine **Beurlaubung** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Beurlaubung muss rechtzeitig (mindestens 3 Schultage vorher) schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. **Jahreserholungsurlaub** des/der Berufsschulpflichtigen darf nur in Zeiträumen ohne Unterricht gewährt werden.
12. In unterrichtsfreien Stunden und in längeren Pausen dürfen Schüler/-innen berufsbildender Schulen das Schulgrundstück verlassen. Eine Aufsichtspflicht der Schule für Schüler/-innen, die das Schulgrundstück verlassen, entfällt.
13. Gemäß § 120 Abs. 8 SchulG kann die Schule Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.